

„KIL - Kulturverein Isar Loisach – Verein zur Förderung von Kultur und Bildung“  
Leitenstraße 40, 82538 Gelting/Geretsried

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „KIL- Kulturverein Isar Loisach “ mit dem Beinamen „Verein zur Förderung von Kultur und Bildung“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gelting-Geretsried.

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation, Durchführung und Koordination von Kultur- und Bildungs-Veranstaltungen sowie die Förderung von künstlerischem Potential im bayrischen Oberland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Planung, Organisation und Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen (Musik, Kabarett, Theater, Film, Workshops, Vorträge etc.) bzw. die Unterstützung von engagierten Kulturfreunden bei der Umsetzung satzungsgemäßer Ideen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen und Honoraren an Mitglieder ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig.

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Erreichen des 14. Lebensjahres und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt bzw. Ausschluss.
6. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedern Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder sind Mitglieder mit vollem Stimmrecht, die keine Aufnahmegebühren und Beiträge leisten. Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern wird – neben deren ausdrücklicher Zustimmung – eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.

## **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer. Die Vorsitzenden können den Verein jeweils einzeln vertreten (im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **Kassenprüfer**

1. Eine Kassenprüfung erfolgt zweijährlich durch zwei Kassenprüfer.
2. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei fehlender Ablehnung der jeweiligen Mitglieder ist die digitale Form der Einladung zulässig.
3. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dies gilt nicht für beantragte Satzungsänderungen.
4. Versammlungsleiter ist im Regelfall der Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende. Der Versammlungsleiter kann auch von der Mitgliederversammlung gewählt werden. So weit kein Schriftführer anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein erschienenes Mitglied verlangt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Ergebnis-Protokoll aufgenommen werden, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.

## **Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine/n gemeinnützige/n Körperschaft oder Verein mit ähnlichem Satzungszweck. Über die Vergabe des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde am Freitag, 21. September 2012 in Wolfratshausen von der Gründungsversammlung beschlossen.